CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

# Datenschutz in Europa

- No. 97 -

*Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt in Hannover*

Unter den Schlagwörtern Multi-Media und Datenautobahn entsteht eine globale Vernetzung. Diese vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen den Chancen und Möglichkeiten, die die neuen Märkte bieten und dem Interesse des Einzelnen am Schutz seiner persönlichen Daten, das im Mittelpunkt des Datenschutzes steht.

**Uneinheitliche Entwicklung des Datenschutzes in Europa**

In Deutschland hatte sich bereits früh mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine intensive Reglementierung der Handhabung personenbezogener Daten entwickelt. Andere Mitgliedstaaten der EU zogen im Lauf der Zeit - wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung - nach; Griechenland und Italien verfügen auch heute noch nicht über Datenschutzgesetze. Die Unternehmer sind in zweierlei Hinsicht betroffen. Einerseits verhindert das Regelungsgefälle eine einheitliche Informationsbehandlung innerhalb europaweit organisierter Unternehmen. Andererseits besteht eindeutig die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen, insbesondere für deutsche Unternehmen, die der relativ starken Reglementierung des BDSG unterliegen. Diese Situation hat die EU-Kommission als stark wettbewerbshindernd eingestuft.

**Europäische Datenschutzrichtlinie**

Diese Situation wird sich nun grundlegend ändern. Nach langen Beratungen trat am 24.10.1995 die Europäische Datenschutzrichtlinie in Kraft, die versucht, ein europaeinheitliches Datenschutzsystem einzuführen. Spätestens zum 24.10.1998 muß der Regelungsgehalt der Richtlinie in das jeweilige nationale Recht umgesetzt sein. Nach drei weiteren Jahren müssen alle Datenverarbeitungsvorgänge den neuen Vorgaben entsprechen. Bereits jetzt ist abzusehen, daß dieser Termin von einigen Staaten überschritten wird.

**Das Regelungssystem der EU-Datenschutzrichtlinie**

Die Datenschutzrichtlinie ist maßgeblich unter deutschem Einfluß zustande gekommen. Sie orientiert sich daher in ihrer Grundstruktur an der Gliederung des BDSG. Grundtatbestände sind auch hier die Datenerhebung und die Datenverarbeitung. Beide Regelungen beziehen sich auf die sogenannten personenbezogenen Daten, d.h. auf Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Erhebung und Verarbeitung dieser Daten haben nach bestimmten Regeln zu erfolgen. Diese zielen in erster Linie darauf ab, die Rechte der Betroffenen durch Informations- und Auskunftspflichten zu schützen. Liegt ein Verstoß vor, besteht Anspruch auf Schadenersatz.

*Keine Trennung zwischen öffentlichen und privaten Datenverarbeitern*

Das BDSG enthält für die Datenverarbeitung in öffentlichen und privaten Stellen unterschiedliche Regelungen. Bei öffentlichen Stellen sieht das BDSG einen besonderen Schutzbedarf, da die Privatsphäre des einzelnen Bürgers vor der staatlichen Willkür geschützt werden muß. Es enthält in diesem Bereich durchweg strengere Regeln, als sie Unternehmen als private Datenverarbeiter zu beachten haben.

Die EU-Datenschutzrichtlinie nimmt eine solche Trennung zwischen privaten und öffentlichen Stellen nicht vor. Ob im Zuge der Umsetzung damit auch das deutsche System aufgegeben wird, was eine einschneidende Änderung der Situation für die Unternehmen zur Folge hätte, ist noch nicht geklärt. Die Richtlinie überläßt es dem nationalen Gesetzgeber, die einheitliche Behandlung durchzusetzen.

*Der Begriff der speichernden Stelle*

Unter dem Begriff der speichernden Stelle versteht das Datenschutzrecht die Person oder das Unternehmen, welche quasi die Anlaufstelle für Auskunftsersuchen des Betroffenen bildet. Die Definition des 3 Abs. 8 BDSG stellt dabei auf den technischen Vorgang des Speicherns von Daten ab. Art. 2d Satz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie bezeichnet dagegen diejenige als speichernde Stelle, die über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Dies hat zur Folge, daß z.B. in einem Konzern alle Verantwortungsebenen im Bereich der Datenverarbeitung speichernde Stellen sind. Neben der Geschäftsführung haften dann auch alle unteren Ebenen, wenn sie auf die Datenverarbeitung Einfluß nehmen.

**Rechtlicher Rahmen der Datenverarbeitung**

Der rechtliche Rahmen der Datenverarbeitung ist zweigeteilt. Zum einen formuliert Art. 6 der Richtlinie sogenannte Datenschutzprinzipien, die auf der Europaratskonvention zum Datenschutz beruhen. Die Datenverarbeitung hat sich nach diesen Grundsätzen am Prinzip von Treu und Glauben auszurichten und darf nur zweckgebunden erfolgen. Diese Zweckbindung beinhaltet das Verbot unkontrollierter Datensammlungen. Bisher galt für Unternehmen gemäß 28 Abs. 4 BDSG eine solche Zweckbindung nur für die Übermittlung von Daten.

An die Datenschutzprinzipien des Art. 6 der EU-Datenschutzrichtlinie schließen sich die konkreten Rechtmäßigkeitsvorschriften in den Art. 7 und 8 an. Der rechtliche Rahmen der Datenverarbeitung wird darin bestimmt durch ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Hinter dieser rechtlichen Formulierung verbirgt sich folgende Systematik: die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, solange der Betroffene sie nicht erlaubt. Diese Erlaubnis muß nach der Formulierung der Richtlinie auf freiwilliger Basis ohne jeden Zweifel gegeben sein. Damit kann die Einwilligung nicht als Pauschaleinwilligung gegeben werden, z.B. wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt in das Unternehmen sich pauschal mit jeder weiteren Verarbeitung seiner Daten einverstanden erklärt. Entspricht die Datenverarbeitung nicht dem Interesse des Betroffenen, so kann er Widerspruch gegen die Datenverarbeitung erheben.

*Hohe Anforderungen bei sensiblen Daten*

Sonderregelungen trifft die EU-Datenschutzrichtlinie für den Bereich der sogenannten sensiblen Daten. Zu den sensiblen Daten zählen Abgaben, aus denen auf die rassische oder ethnische Herkunft, auf die politische Meinung, auf religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit geschlossen werden kann. Das BDSG berücksichtigt die Sensibilität der Daten nur im Rahmen der allgemeinen Abwägung zwischen den Interessen des Datenverarbeiters und den Interessen des Betroffenen. Art. 8 der Richtlinie fordert dagegen von vornherein eine höhere Schranke, indem die Datenverarbeitung nur mit ausdrücklicher Einwilligung erfolgen darf. Die im deutschen Recht mögliche konkludente Einwilligung auch für die Verarbeitung solcher Daten reicht vor diesem Hintergrund nicht mehr aus. Die Unternehmen werden daher in Zukunft gezwungen sein, die personenbezogenen Daten in die Bereiche unsensible und sensible Daten zu klassifizieren.

*Besonderheiten bei der Interessenabwägung*

Neben den im BDSG bzw. in der EU-Datenschutzrichtlinie ausdrücklich formulierten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen muß die Datenverarbeitung einer allgemeinen Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und denen des Datennutzers standhalten.

Diese muß nach der EU-Datenschutzrichtlinie in jedem Fall vor der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt werden. Das BDSG sieht dagegen in 28 Abs. 1 Nr. 3 eine wichtige Vereinfachung für allgemein zugängliche Daten wie z.B. Name und Anschrift vor. Hier darf eine Verarbeitung nur dann nicht erfolgen, wenn diese dem offensichtlichen Interesse des Betroffenen widerspricht; diese oberflächliche Beurteilung ersetzt eine umfassende Abwägung. Nach der Umsetzung der Richtlinie müßte eine Abwägung zwischen den Interessen des Datenverarbeiters und denen des Betroffenen z.B. schon beim Erstellen einer simplen Adressdatenbank erfolgen.

Ferner erhöht die EU-Datenschutzrichtlinie im Rahmen der Interessenabwägung den Sorgfaltsmaßstab für den Verarbeiter. Nach 28 Abs. 1 Satz 1 BDSG genügt die Verarbeitung den Interessen des Betroffenen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen vorliegen. Art 7f der EU-Datenschutzrichtlinie fordert dagegen eine Beurtei-

lung anhand der tatsächlichen Verhältnisse. Dem Datenverarbeiter obliegt es damit, bei Indizien, die auf eine Beeinträchtigung der Interessen des Betroffenen hindeuten, weiter nachzuforschen und sich zu vergewissern, daß sich keine Bedenken ergeben. Damit erhöht sich das Haftungsrisiko für den Datenverarbeiter. Die Grenze zur Fahrlässigkeit wird schneller überschritten.

Schließlich ergibt sich eine Änderung der Regeln über die Interessenabwägung auch hinsichtlich der Übermittlung und Nutzung solcher Daten. 28 Abs. 2 Nr. 1b BDSG nimmt Dateien, die sich auf Namen, der Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen beziehen, von der Notwendigkeit einer Interessenabwägung aus. Auch in diesem Bereich fordert die EU-Datenschutzrichtlinie nun eine Interessenabwägung. Dies könnte es für die Unternehmen erschweren, z.B. Adressen für die Durchführung von Werbeaktionen über Adressenverlage zu beziehen.

**Erweiterung der Informationspflichten**

Der Betroffene bedarf nach dem Ansatz des Datenschutzes zur Wahrung seiner Rechte einer umfassenden Information über die Datenverarbeitung. Diese soll dem Betroffenen transparent gemacht werden. Dazu normieren Art. 10, 11 und 12 der EU-Datenschutzrichtlinie ein Benachrichtigungs- und ein Auskunftsrecht des Betroffenen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht verlegt die Datenschutzrichtlinie den Zeitpunkt, zu dem der Betroffene zu informieren ist, vor. Nach 33 Abs. 1 Satz 1 BDSG bedarf es der Information des Betroffenen bei der erstmaligen Speicherung der personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 10 und Art. 11 muß der Datenverarbeiter den Betroffenen bereits bei der Datensammlung informieren. So wäre z.B. bereits nach dem ersten Gespräch dem Kunden mitzuteilen, daß das Unternehmen über ihn personenbezogene Daten gesammelt hat.

Auch beim Inhalt der Informationspflicht geht die EU-Datenschutzrichtlinie über das deutsche Recht hinaus. Gemäß 33 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist der Betroffene über die Tatsache der Speicherung seiner Daten und über die Daten selbst zu unterrichten. Nach den Richtlinienbestimmungen hat die Information auch den Zweck der Datenverarbeitung anzugeben. Zudem läßt Art. 10c der EU-Datenschutzrichtlinie dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit offen, weitere Informationen zu verlangen, soweit dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles und des Grundsatzes von Treu und Glauben notwendig erscheint.

Schließlich formuliert die EU-Datenschutzrichtlinie Ausnahmen von der Informationspflicht nur in einem engeren Katalog als das BDSG. Die gravierendste Abweichung ergibt sich dabei bei den allgemein zugänglichen Daten. Gemäß 33 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BDSG muß der Datenverarbeiter den Betroffenen nicht informieren, soweit die Daten für eigene Zwecke oder zum Zwecke der Übermittlung gespeichert sind und allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden. Art. 10 und 11 der EU-Datenschutzrichtlinie enthalten solche Ausnahmen nicht. In der Konsequenz können sich Unternehmen in Zukunft Adressdateien nicht mehr einfach durch Nutzung von Telefonbüchern o.ä. zusammenstellen, ohne den Betroffenen zu informieren.

**Öffentliches Informationsrecht**

Datenverarbeitungsvorgänge sind gemäß Art. 18 der EU-Datenschutzrichtlinie zu melden, wobei die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß diese Meldepflicht bei Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfällt. Die Meldung an sich enthält neben den Angaben zum Datenverarbeiter auch Angaben zum Zweck der Datenverarbeitung und legt faktisch die gesamte Datenverarbeitung offen. Unbeteiligte Dritte können gemäß Art. 21 der EU-Datenschutzrichtlinie Einsicht in die Registereintragungen nehmen, ohne ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme vorweisen zu müssen. So kann es dazu kommen, daß nicht nur der Betroffene und die Meldestelle, sondern auch unbeteiligte Dritte Kenntnis von der Datenverarbeitung im Unternehmen erlangen.

Mit dem öffentlichen Informationsrecht verfolgt die Kommission die Politik weiter, die sie bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie begonnen hat. Durch eine Steigerung der Transparenz von Vorgängen soll der Bürger aktiv an der Überwachung von Vorgängen mitwirken und so den faktischen Schutz der Betroffenen erhöhen.

**Regelung des Datentransfers**

Die EU-Datenschutzrichtlinie strebt zwar eine einheitliche Datenschutzregelung in Europa an. Allerdings läßt sie den nationalen Gesetzgebern noch eine Reihe von Spielräumen, so daß es bei grenzüberschreitendem Datentransfer noch darauf ankommen wird, welches nationale Recht gilt. Die

EU-Datenschutzrichtlinie entscheidet sich bei dieser Frage für ein abgeschwächtes Sitzlandprinzip. Dies bedeutet, daß auch bei der Tätigkeit im Ausland die Datenverarbeitung nach den Regeln des Landes zu erfolgen hat, in dem das Unternehmen residiert. Bedient sich ein deutsches Unternehmen z.B. ausländischer Agenten, so gilt für die Datenverarbeitung das BDSG. Gründet das deutsche Unternehmen allerdings eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, so gilt für die dortige Datenverarbeitung auch das nationale Datenschutzrecht.

Ein erklärtes Ziel der EU-Datenschutzrichtlinie ist es, die Schranken im Datentransfer zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, so daß sie keinerlei Reglementierung des innereuropäischen Datentransfers enthält. Den Transfer in außereuropäische Länder ermöglicht die Richtlinie nur, soweit dem Betroffenen ein dem europäischen vergleichbares Schutzniveau zur Verfügung steht. Dabei bleibt es allerdings den Mitgliedstaaten vorbehalten, den Datentransfer in bestimmte Länder zu genehmigen, soweit die datenverarbeitenden Unternehmen ein der EU-Datenschutzrichlinie entsprechendes Schutzniveau garantieren.

**Erweiterte Schadensersatzhaftung**

Mit der Datenschutzrichtlinie wird es im deutschen Recht zu einer Erweiterung der Schadensersatzhaftung kommen. Ein Schadensersatzsanspruch steht dem Betroffenen in Deutschland nach der Rechtsprechung des BGH nur zu, wenn der Verstoß gegen das BDSG zu schwerwiegenden Verletzungen der Rechte des Betroffenen geführt hat.

Andere europäische Länder wie z.B. Großbritannien handhaben den Schadensersatzanspruch nicht so restriktiv. Art 23 der Richtlinie macht den Schadensersatzanspruch ebensowenig von einem bestimmten Grad des Verstoßes gegen den Datenschutz abhängig. Es ist daher die Anpassung der deutschen Regelung zu erwarten.

**Handlungsbedarf in Unternehmen**

Für deutsche Unternehmen werden sich an einigen Punkten Änderungen im Datenschutz ergeben.

Durch die EU-Datenschutzrichtlinie erweitert sich mittels des neuen Dateibegriffs und den Definitionen der speichernden Stelle sowie der Datenverarbeitung die Reichweite des Datenschutzes. Ob dabei die Unternehmen den öffentlichen Datenverarbeitern gleichgestellt werden, ist noch offen. Auf jeden Fall erhöhen sich die rechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung durch die unterschiedliche Behandlung zwischen sensiblen und unsensiblen Daten sowie durch die generelle Einführung einer Interessenabwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und denen des Datenverarbeiters.

Zudem ist der Betroffene bereits bei der Datenerhebung zu informieren. In die Datenverarbeitung eines Unternehmens können zukünftig auch Dritte Einsicht nehmen. Aus haftungstechnischer Sicht weitet sich die Schadenersatzhaftung aus und die Anforderungen an die Sorgfalt des Datenverarbeiters steigen. Erleichtert wird durch die EU-Datenschutzrichtlinie der Datentransfer innerhalb Europas.

15. Januar 1997
www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

*HERAUSGEBER*
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

*REDAKTION (Hannover)*
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Jens-Uwe Heuer, Beate Seklejtschuk, Ildiko Gaal, Yvona Rampákova, Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao

*KORRESPONDENTEN (Ausland)*
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

*VERLAG*
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.